



Höhere Fachprüfung für Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte

Wegleitung zur Prüfungsordnung

1.6.2016

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3	Adresse der Trägerschaft, Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Prüfungsleitung	3
2	Allgemeine Informationen	3
3	Abgrenzung zum VKF-Kompetenzzertifikat	3
3.1	Zweck des VKF-Kompetenzzertifikats.....	3
3.2	Gültigkeit und Verlängerung.....	4
3.3	Weiterbildung	4
4	Berufsbild	5
4.1	Arbeitsgebiet.....	5
4.2	Handlungskompetenzen.....	6
4.3	Berufsausübung	6
5	Anmeldung	7
5.1	Anmeldeverfahren	7
5.2	Zulassungsbedingungen	7
5.3	Chancengleichheit	8
5.4	Prüfungsgebühren	8
6.	Prüfung.....	9
6.1	Prüfungsumfang	9
6.2	Prüfungsteile.....	11
6.3	Verwendung von Hilfsmittel.....	12
7.	Beschwerdeverfahren beim SBFI.....	12
8.	Akteneinsicht	12
9.	Anhänge	13

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung dient als:

- Überblick für Teilnehmende und Interessierte über die Prüfungsinhalte und die Prüfungsanforderungen.
- Grundlage für die Prüfungskommission (FKP) und die Prüfungsexperten bei der Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsteile.
- Grundlage für Ausbildungsinstitutionen bei der Ausgestaltung der Vorbereitungslehrgänge.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Wegleitung basiert auf der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2015. Die aktuelle Wegleitung zur Höheren Fachprüfung ist auf der Website der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF publiziert.

1.3 Adresse der Trägerschaft, Prüfungskommission, Prüfungssekretariat, Prüfungsleitung

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF
Personenzertifizierung
Bundesgasse 20
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 320 22 22
www.vkf.ch

2 Allgemeine Informationen

Das eidgenössische Diplom Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte ist der Abschluss einer Spezialisten-Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz auf tertiärer Stufe. Das eidgenössische Diplom kann von allen interessierten Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung erfüllen und die Prüfung bestehen, erlangt werden.

Bei einem erfolgreichen Abschluss als eidgenössisch diplomierte/r Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte wird den Diplominhaberinnen und -inhabern durch die VKF zusätzlich ein VKF-Kompetenzzertifikat ausgestellt.

3 Abgrenzung zum VKF-Kompetenzzertifikat

3.1 Zweck des VKF-Kompetenzzertifikats

Um dem mit der bestandenen Prüfung erreichten Qualitätsstandard auf Dauer gerecht zu werden – und in Übereinstimmung mit den schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften – bietet die VKF ein zusätzliches Kompetenzzertifikat an. Dieses zeigt auf, dass Weiterbildungsangebote im Fachgebiet kontinuierlich besucht wurden.

Das VKF-Kompetenzzertifikat ist eine Urkunde, die bezeugt, dass die Inhaberin oder der Inhaber über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt und diese aufrecht hält. Es wird auf Antrag der Prüfungskommission der VKF ausgestellt und von der Leiterin bzw. dem Leiter Ausbildung und Personenzertifizierung sowie der fachlich zuständigen Person der VKF unterzeichnet.

Die Zertifikatsinhaberin oder der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, zusätzlich zum eidgenössischen Titel, den auf dem Zertifikat aufgeführten Titel sowie die gleichwertigen Alternativen gemäss nachstehender Tabelle zu führen.

Sprache	Männliche Form	Weibliche Form	Neutrale Form
Deutsch	Brandschutzexperte VKF	Brandschutzexpertin VKF	Brandschutzexperte/In VKF
Französisch	Expert en protection incendie AEAI	Experte en protection incendie AEAI	Expert/e en protection incendie AEAI
Italienisch	Esperto antincendio AICAA	Esperta antincendio AICAA	Esperto/a antincendio AICAA
Englisch	Fire Protection Expert APIB	Fire Protection Expert APIB	Fire Protection Expert APIB

Die VKF führt ein öffentliches Register, in welches zertifizierte Personen eingetragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Führung des Registers existiert nicht.

Das Register kann die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Wohnkanton bzw. Kanton der vorwiegenden Berufsausübung
- Errungener Titel
- Nummer des Zertifikats
- Gültigkeitsdauer des Zertifikats

3.2 Gültigkeit und Verlängerung

Das Kompetenzzertifikat ist – ungeachtet des eidgenössischen Diploms – fünf Jahre lang gültig.

Es kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Inhaberin oder der Inhaber hat dazu vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats bei der Zertifizierungsstelle VKF ein entsprechendes Gesuch zu stellen und den Nachweis über die geforderte Weiterbildung zu erbringen.

3.3 Weiterbildung

Die Weiterbildung muss einen engen Bezug zum Fachbereich des Zertifikats aufweisen und von der VKF anerkannt sein (siehe Internetseite der VKF).

Zur Verlängerung des Kompetenzzertifikats VKF muss der Inhaber nachweisen, sich innerhalb einer Zertifikatsperiode von fünf Jahren, zehn Tage weitergebildet zu haben. Pro Jahr können maximal drei Weiterbildungstage angerechnet werden.

Die Regelungen betreffend den Weiterbildungseinheiten gelten gleichermassen für Vollzeit- und Teilzeitberufstätige.

Als Weiterbildungsnachweise gelten:

- Ausbildungsbescheinigungen,
- Teilnahmebestätigungen,
- Zertifikate.

Als Weiterbildungszeit gilt jeweils nur die effektive Kurszeit ohne Mittagspause. Eine Weiterbildungseinheit von mindestens sechs Lektionen à 45 Minuten entspricht einem Weiterbildungstag, eine von drei Lektionen einem halben.

Für Tätigkeiten als Referentin oder Referent gelten die gleichen Weiterbildungseinheiten. Referate, die wiederholt gehalten werden, werden im Sinne der Weiterbildung nur einmal pro Jahr anerkannt.

Sitzungen, Selbststudium, die Vorbereitung von Referaten und Veranstaltungen, Besuch von Fachmessen sowie die Mitarbeit in Fachkommissionen, Ausschüssen etc. gelten nicht als Weiterbildung.

In begründeten Fällen (zum Beispiel schwerer Erkrankung) kann die Kommission Ausbildung VKF auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person hin bewilligen, die Weiterbildungstage eines Jahres im Vor- oder Folgejahr zu absolvieren.

Wird – aufgrund der Ausnahmeregelung – die Weiterbildung erst nach Ablauf des Zertifikates absolviert, so wird dieses rückwirkend verlängert. Die Gültigkeitsdauer beginnt diesfalls einen Tag nach Ablauf des letzten Zertifikats.

Ein VKF-Kompetenzzertifikat kann wiedererlangt werden, wenn in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit im Brandschutzbereich mit einem Pensum von mindestens 50 % ausgeübt wurde und der Nachweis erbracht wird, dass das Weiterbildungssoll über die Dauer der Erneuerungsperiode hinweg besucht wurde.

4 Berufsbild

4.1 Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet der Brandschutzexpertinnen und Brandschutzexperten umfasst alle Gebäudegeometrien, alle Nutzungen, alle Brandrisiken sowie alle technischen und organisatorischen Brandschutzmassnahmen.

Gemäss der VKF Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ können Brandschutzexpertinnen und Brandschutzexperten Gebäudegeometrien/Nutzungen aller Qualitätssicherungsstufen bearbeiten. In der Regel werden Brandschutzexpertinnen und Brandschutzexperten bei Gebäuden/Nutzungen der Qualitätssicherungsstufe 3 eingesetzt.

Die aktuellen Brandschutzvorschriften finden Sie über die Internetseite der VKF, www.vkf.ch.

Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 1.21

Brandschutzexperten sind Fachleute mit Spezialkenntnissen welche Gewähr bieten, dass Bauvorhaben brandschutztechnisch zur Erreichung des gesetzlich geforderten Personen- und Sachwertschutzes vorschriftsgemäss realisiert werden.

Brandschutzexperten werden bei mittelgrossen und grossen Bauvorhaben, oder bei Bauten welche durch spezielle oder verschiedene Nutzungen und Bauweisen ein besonderes Brandrisiko beinhalten, beigezogen.

4.2 Handlungskompetenzen

Die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen können in die nachstehenden Kompetenzbereiche zusammengefasst werden.

Brandschutzexpertinnen/Brandschutzexperten sind fähig, im Rahmen ihres Arbeitsgebietes und anhand der aktuell gültigen Vorschriften selbständig

- Brandschutzkonzepte, -nachweise und -pläne zu erstellen;
- Brandschutzkonzepte auf Wirtschaftlichkeit und Konformität zu prüfen;
- verschiedene Anspruchsgruppen im vorbeugenden Brandschutz zu beraten oder zu vertreten;
- Projekte im vorbeugenden Brandschutz zu leiten;
- die Qualität der Realisierung von Brandschutzmassnahmen zu sichern;
- alle damit verbundenen Dokumente zu verwalten.

Weitere Informationen zu den wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen finden Sie im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzexpertinnen/Brandschutzexperten“ dieser Wegleitung sowie in der Prüfungsordnung unter Punkt 1.22.

4.3 Berufsausübung

Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 1.23

Brandschutzexperten sind in unterschiedlichen Funktionen tätig; sie können z.B. eine der folgenden Positionen innehaben:

- Mitarbeitende bei einer Kantonalen Brandschutzbehörde im Vollzug
- Mitarbeitende in der Privatwirtschaft
- Verantwortliche für den Teilbereich Brandschutz in einem Unternehmen
- Selbständige Berater/Planer für den vorbeugenden Brandschutz
- Projektleiter für die Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für Bauprojekte
- Qualitätsbeauftragte für die Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für Bauprojekte

5 Anmeldung

5.1 Anmeldeverfahren

Was	Wann	Wer
Ausschreibung der Prüfung	Spätestens 5 Monate vor der Prüfung	VKF (www.vkf.ch)
Antrag zur Prüfungszulassung gemäss Ausschreibung	Innerhalb der in der Ausschreibung publizierten Anmeldefrist	Kandidat/-in
Zulassungsprüfung	Fortlaufend, bis spätestens 3 Monate vor der Prüfung	VKF
Rechnungsstellung	Nach Zulassungsprüfung	VKF an Rechnungsadresse
Begleichen der Rechnung	Gemäss Zahlungsfrist	Kandidat/-in
Zustellung der Anmeldebestätigung oder des ablehnenden Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung	Spätestens 3 Monate vor der Prüfung	VKF
Schriftlicher Prüfungsrücktritt	Bis 8 Wochen vor Prüfungsbeginn möglich	Kandidat/-in
Zustellung der Einladung mit detaillierten Angaben zu den Prüfungsdaten -orten und -zeiten	Spätestens 30 Tage vor der Prüfung	VKF

5.2 Zulassungsbedingungen

Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 3.31

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) Den Fachausweis als Brandschutzfachmann/-frau besitzt
- oder**
- b) einen gleichwertigen Abschluss vorweist
- und**
- c) über mindestens 3 Jahre hauptberufliche (>50%) Tätigkeit in der Planung und / oder Ausführung von baulichen Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz nachweist.

Erläuterung zu Punkt 3.31 b) der Prüfungsordnung

In der Regel führt der Weg zum/zur Brandschutzexperten/In mit eidgenössischem Diplom über den eidgenössischen Fachausweis Brandschutzfachmann/-frau. Wer nicht über den eidgenössischen Fachausweis verfügt, hat laut Art. 3.31b der Prüfungsordnung die Möglichkeit, seine entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten über ein Gleichwertigkeitsanerkennungsverfahren nachzuweisen.

Ein Gleichwertigkeitsanerkennungsverfahren ist möglich wenn entweder:
ein Abschluss in der beruflichen Grundbildung (Lehre, Fähigkeitszeugnis, (3A und 3B)) und
einer der folgenden Abschlüsse einer Bildungsinstitution in der Schweiz im Bereich
Brandschutz vorliegt:

Brandschutzfachmann VKF

Brandschutzfachmann CFP

oder:

Ein Abschluss einer Universität oder Fachhochschule mit Nachweis der Vertiefungsrichtung im
Bereich Brandschutz, oder der Tätigkeit gemäss Art 3.31c vorliegt.

Certificates of Advanced Studies, Master of Advanced Studies und Diploma of Advanced
Studies gelten nicht als tertiäre Abschlüsse, sondern als Weiterbildung. Sie werden daher nicht
anerkannt bzw. die Kandidatinnen und Kandidaten werden nicht direkt zur Höheren
Fachprüfung zugelassen.

Entsprechende Anträge können der Prüfungskommission in schriftlicher Form zusammen mit
dem Antrag zur Prüfungszulassung oder auch in einem separaten Verfahren eingereicht
werden. Dem Gleichwertigkeitsanerkennungsantrag sind Kopien der entsprechenden
Dokumente bzw. Diplome beizulegen.

Personen, welchen die Zulassung zur Höheren Fachprüfung mittels Anerkennungsantrag nicht
gelingt, können den Weg über die Prüfung zum/r Brandschutzfachmann/-frau mit FA
anstreben.

Ein Lebenslauf-Formular (CV Europass) kann auf der Website der VKF heruntergeladen
werden.

Erläuterung zu Punkt 3.31 c) der Prüfungsordnung

Die Berufserfahrung in der Planung und/oder Ausführung von baulichen Massnahmen im
vorbeugenden Brandschutz $\geq 50\%$ wird prozentual angerechnet. Tätigkeiten $< 50\%$ werden
nicht als Berufserfahrung angerechnet.

5.3 Chancengleichheit

Um die Chancengleichheit für alle Teilnehmer zu wahren, können spezielle Bedürfnisse der
Antragsteller, soweit begründet und zumutbar, schriftlich, zusammen mit dem Antragsformular
zur Prüfung eingereicht werden (z.B. bei körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen).

Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt
„Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren
Fachprüfungen“ auf der Internetseite des SBFI (www.SBFI.admin.ch) entnommen werden.

5.4 Prüfungsgebühren

Sämtliche Gebühren und sonstigen Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

Kann die VKF aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die VKF nicht selbst zu
vertreten hat, die zugesagte Leistung zu dem vereinbarten Termin nicht erbringen, werden die
Prüfungsgebühren zurück erstattet.

6. Prüfung

6.1 Prüfungsumfang

Die Prüfung ist nicht durch die Gebäudekategorie oder spezielle Brandrisiken eingeschränkt.
Sie umfasst alle Bereiche des baulichen, technischen sowie organisatorischen Brandschutzes.

Legende: Anspruchsniveau des Wissens

einfach, grundlegend:	Theoretisches Wissen	A
mittleres Anspruchsniveau:	Angewandtes Wissen	B
hohes Anspruchsniveau:	Umfassendes Wissen	C

Legende: Anspruchsniveau des Verhaltens:

Der Kandidat kennt die wesentlichen Punkte, kann diese benennen und beschreiben.	kennen
Der Kandidat kann die wesentlichen Punkte erklären, erläutern, bestimmen und beschreiben.	darlegen
Der Kandidat ist im Stande das Themenfeld anzuwenden, zu erarbeiten und zu erstellen.	anwenden

Inhalte		Niveau	
Grundlagen Brandschutz	Organisation des Brandschutzes in der Schweiz	B	Blue
	Grundlagen zum Feuer	A	Green
	Gefahren und Risiken	B	Blue
Brandschutzkonzepte	Standardkonzepte	C	Blue
	Schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte	B	Blue
	Brandschutzkonzepte mit Anwendung von Nachweisverfahren	A	Green
VKF Brandschutzvorschriften	Norm	C	Blue
	Begriffe und Definitionen	C	Blue
	Qualitätssicherung im Brandschutz	C	Blue
	Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz	B	Blue
	Baustoffe und Bauteile	B	Green
	Verwendung von Baustoffen	B	Blue
	Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte	C	Blue
	Flucht- und Rettungswege	C	Blue
	Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung	C	Blue
	Löscheinrichtungen	B	Blue
	Sprinkleranlagen	B	Green
	Brandmeldeanlagen	B	Green
	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	B	Blue
	Blitzschutzsysteme	A	Green
	Beförderungsanlagen	B	Blue
	Wärmetechnische Anlagen	B	Blue
	Lufttechnische Anlagen	B	Blue
	Gefährliche Stoffe	B	Blue
	Nachweisverfahren im Brandschutz	A	Green
	Anerkennungsverfahren	A	Green
	Brandmauern	B	Blue
	Bauten mit Atrien und Innenhöfen	B	Blue
	Bauten mit Doppelfassaden	B	Blue
	Cheminées	B	Blue
	Spänefeuerungen	B	Blue
	Schnitzelfeuerungen	B	Blue
	Pelletsfeuerungen	B	Blue
	Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen	A	Green
	Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BSF)	B	Blue
	Zivil genutzte Schutzbauten	A	Yellow
	FAQ's	B	Blue
	Weitere Bestimmungen	A	Yellow
	Merkblätter	A	Yellow
Stand der Technik Papiere	A	Yellow	

6.2 Prüfungsteile

Prüfungsteil 1: Grundlagen, Vorschriften und Normen Brandschutz

Der Prüfungsteil 1 wird schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Das Resultat des Prüfungsteils führt direkt zur Teilnote, es gibt keine Positionsnoten.

Die Note des Prüfungsteils 1 wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 1 geprüft werden.

Prüfungsteil 2: Planung und Ausführung

Die Teilnehmenden erhalten ein oder mehrere Bauprojekte, bestehend aus Plänen und der dazugehörigen Aufgabenstellung. Die Beantwortung der Aufgaben beinhaltet die schriftliche Beantwortung von Fragen und das Erstellen von Brandschutzplänen.

Das Resultat führt über Positionsnoten zur Teilnote. Die Positionsnoten sind gleichermassen gewichtet. Die Positionsnoten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel der Positionsnoten ergibt die Note des Prüfungsteils. Die Note des Prüfungsteils 2 wird auf eine Dezimale gerundet.

Welche Themenbereiche oder Projekte zusammen zu einer Positionsnote führen, wird auf der jeweiligen Aufgabe ausgewiesen.

Zu jeder Frage wird jeweils festgehalten wieviele Punkte erreicht werden können.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 2 geprüft werden.

Prüfungsteil 3: Brandschutzkonzept

Die Teilnehmenden erhalten Projektunterlagen zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes. Die Darlegung des Brandschutzkonzeptes erfolgt in Form einer Präsentation. Anschliessend an die Präsentation findet ein Fachgespräch mit Prüfungsexperten statt.

Vorbereitung:

Selbstständige Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes (Plandarstellungen, evtl. Beschriebe) gemäss der Aufgabenstellung.

Präsentation:

Das Brandschutzkonzept ist den Prüfungsexperten anhand der vorgängig erstellten Brandschutzpläne vorzustellen. Das Konzept wie auch alle Notizen sind am Schluss abzugeben.

Fachgespräch:

Es findet ein Fachgespräch, in Form eines Rollenspiels, über das vorgestellte Brandschutzkonzept statt. Der Kandidat übernimmt die Rolle des Projektverantwortlichen Brandschutz. Die Prüfungsexperten nehmen die Rolle des Architekten und des Bauherren ein.

Es werden das erarbeitete Brandschutzkonzept, die Präsentation sowie das Fachgespräch bewertet. Neben dem fachlichen Wissen werden unter anderem auch das Zeitmanagement, die Struktur der Präsentation, die Sprachwahl, das Verhalten und der Umgang des Kandidaten

in Bezug auf Fragen bewertet. Das Resultat führt direkt zur Teilnote, es gibt keine Positionsnoten. Der Prüfungsteil 3 wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Im Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte“ ist festgehalten, welche Handlungskompetenzen primär im Prüfungsteil 3 geprüft werden.

6.3 Verwendung von Hilfsmittel

Für die Prüfung dürfen sämtliche Unterlagen in Papierform mitgebracht und verwendet werden (Open-Book-Prüfung). Elektronische Geräte sind – mit Ausnahme eines einfachen Taschenrechners – nicht zur Prüfung zugelassen. Als einfacher Taschenrechner gilt ein Taschenrechner der nicht kommunikationsfähig ist.

An die Prüfung sollten (mindestens) die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden:

- Schreibmaterial inklusive Farbstifte
- Massstab
- Einfacher Taschenrechner

Die Kommunikation mit Dritten wie auch das Fotografieren ist untersagt.

Kommunikationsmittel wie beispielsweise Mobiltelefone müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet und unsichtbar verstaut sein.

7. Beschwerdeverfahren beim SBF

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises, kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBF Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBF. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Merkblatt „Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms“ kann auf der Internetseite des SBF (www.SBF.admin.ch) heruntergeladen werden.

8. Akteneinsicht

Kandidatinnen und Kandidaten, welche einzelne oder alle Prüfungsteile nicht bestehen, erhalten Akteneinsichtsrecht. Angaben zum Anmeldeverfahren (Datum, Zeit, Ort) können der jeweiligen Verfügung (Eröffnung der Resultate) entnommen werden.

Das Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht kann auf der Internetseite des SBF (www.SBF.admin.ch) heruntergeladen werden.

Die Akten können vor Ort nicht fotografiert, kopiert oder bezogen werden. Diese werden nur auf schriftlichen Antrag hin, kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Gross- und Spezialformate werden anhand der anfallenden Kosten der für den Auftrag verwendeten Kopiergesellschaft verrechnet.

9. Anhänge

Anhang 1 „Übersichtstabelle, Tätigkeitsbereiche und detaillierte Handlungskompetenzen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte“

Bern, 1.6.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF



Dieter Ebnetter
Präsident der Prüfungskommission



André Grubauer
Leiter Geschäftsbereich Ausbildung

Übersichtstabelle

Tätigkeitsbereiche und Handlungskompetenzen Brandschutzexpertin/Brandschutzexperte

Tätigkeitsbereiche Handlungskompetenzbereiche		Tätigkeiten / Berufliche Handlungskompetenzen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
A	- Brandschutzkonzepte, -nachweise und Brandschutzpläne erstellen	Anspruchsvolle Bedürfnis & Lösungsstrategie der Eigentümer- und Nutzerschaft auf rechtlichen Machbarkeit überprüfen	Gesetzlich notwendige Brandschutzmassnahmen umfassend erkennen	Gesetzlich notwendige Brandschutzmassnahmen interdisziplinär formulieren	Komplexe Vorprojekte erstellen	Varianten von interdisziplinären Brandschutzmassnahmen entwickeln	Komplexe, umfassende Brandschutzkonzepte/-nachweise erstellen	Anspruchsvolle Brandschutzpläne erstellen	Konzepte zu Brandfallsteuerungen des anlagentechnischen Brandschutzes (Zonenpläne, Matrixe, Drehbücher) entwickeln	Komplexe Konzepte für Brandsicherheit auf der Baustelle erstellen
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 2&3	PT 1-3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2	PT 1-3
B	- Brandschutzkonzepte, -nachweise auf Wirtschaftlichkeit und Konformität prüfen	Konformität von interdisziplinären Brandschutzmassnahmen beurteilen	Wirtschaftlichkeit von interdisziplinären Brandschutzmassnahmen und Konzepten beurteilen	Komplexe Brandschutzkonzepte auf Vollständigkeit & Plausibilität prüfen	Brandschutznachweise unter Anwendung von Nachweisverfahren (Ingenieurmethoden) auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen	Interdisziplinäre Konzepte zu Brandfallsteuerungen des anlagentechnischen Brandschutzes (Zonenpläne, Matrixe, Drehbücher) prüfen				
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 1-3	PT 3	PT 2&3	PT 2&3	PT 2&3				
C	- Verschiedene Anspruchsgruppen im vorbeugenden Brandschutz beraten und vertreten	Anliegen des vorbeugenden Brandschutzes sachkompetent aufzeigen	Anspruchsgruppen über Lösungsansätze fundiert und umfassend beraten	Notwendige Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz empfehlen	Komplexe Brandschutzpläne und -konzepte gegenüber verschiedener Anspruchsgruppen fundiert vertreten					
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 3	PT 3	PT 3	PT 3					
D	- Projekte im vorbeugenden Brandschutz eigenverantwortlich leiten	Eigentümer - und Nutzerschaft bei der Projektorganisation konstruktiv unterstützen	Bauleitung bei der Planung und Koordination anspruchsvoller Gesamtprojekte konstruktiv und umfassend unterstützen	Ausschreibungen systematisch kontrollieren	Zwischen Projektbeteiligten zielorientiert koordinieren	Anspruchsvolle integrale Tests im vorbeugenden Brandschutz organisieren und planen	Bei Konflikten zwischen Anspruchsgruppen konstruktiv und zielorientiert vermitteln	Kenntnisse behördlicher Abläufe eigenverantwortlich anwenden	Bescheinigen der vollständigen und mängelfreien Umsetzung der Brandschutzmassnahmen	Komplexe Mieterausbauten auf das Brandschutzkonzept abstimmen
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 3	PT 3	-	PT 3	PT 3	PT 3	PT 1&3	PT 1&3	PT 3
E	- Qualität der Realisierung von Brandschutzmassnahmen sichern	Realisierung verfügbarer Brandschutzmassnahmen eigenverantwortlich sicherstellen	Verfügte Brandschutzmassnahmen gegenüber verschiedener Anspruchsgruppen eigenverantwortlich durchsetzen	Schnittstellen zwischen komplexen, interdisziplinären Fachplaner- und Brandschutzkonzepten stichprobenweise überprüfen	Funktionsbeschreibungen des Anlagentechnischen Brandschutzes prüfen	Qualität verfügbarer Brandschutzmassnahmen eigenverantwortlich kontrollieren	Instruktion der Eigentümer- und Nutzerschaft über Unterhaltspflicht sicherstellen	Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Organisation der Unterhaltspflicht umfassend unterstützen	Komplexe, interdisziplinäre Brandschutztechnische Abnahmen sicherstellen	
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	-	PT 3	PT 3	PT 2&3	PT 1-3	PT 1&3	PT 3	-	
F	- Brandschutzdokumentation verwalten	Unterlagen zu Betrieb, Wartung und Unterhalt der komplexen Baute oder Anlage für den Brandschutzteil bereitstellen	Unterlagen zur Erstellung von anspruchsvollen Feuerwehreinsatzdokumenten bereitstellen	Abgabe der umfassenden Revisionsunterlagen an die Anspruchsgruppen sicherstellen						
	Primär geprüft im Prüfungsteil (PT):	PT 1&3	PT 1&3	PT 1&3						